

## **Allgemeine Vertragsbedingungen der genua GmbH für die Pflege von Software**

### **1. Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Pflege von Software**

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote im Rahmen der Pflege von Software durch genua erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, die durch die Angaben in der Auftragsbestätigung und im Serviceschein ergänzt und näher spezifiziert werden.

Für weitere, in dem in Ziff. 4 bis 9 beschriebenen Leistungsumfang der Pflege nicht beinhaltete Leistungen, z.B. Kauf oder sonstige Überlassung von Soft- und Hardware, Installation, Anpassung, Schulung etc. gelten gesonderte AGB von genua oder die diesbezüglich von den Parteien getroffenen Individualvereinbarungen.

Spätestens mit der Entgegennahme von Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### **2. Angebot und Vertragsschluss**

- 2.1. Die Angebote von genua sind freibleibend und unverbindlich. Mit der Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Leistung abnehmen zu wollen. Wir sind berechtigt das in der Auftragserteilung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Erklärung von genua.
- 2.2. Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten und Informationen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich und wörtlich von genua als "verbindlich" bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere auch für Lösungskonzepte, die genua vor Erteilung oder Annahme eines Auftrags erstellt hat. Für die Richtigkeit von technischen Daten in Herstellerprospekten Dritter wird keine Haftung übernommen.
- 2.3. Die Verkaufsangestellten, Vertriebs- oder Servicemitarbeiter von genua sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

### **3. Regelungen bezüglich Support für genudetect**

Für den Support von genudetect finden die Regelungen in Ziff. 6 und 7 unter Berücksichtigung folgender Regelungen Anwendung:

- 3.1. Der Support für genudetect beinhaltet die Aktualisierung der IDS-Software und des Betriebssystems sowie die Bereitstellung von Signaturen.
- 3.2. Der Support beinhaltet keine Beratung hinsichtlich einer Reaktion auf Zwischenfälle.
- 3.3. Der Kunde erhält keinen Serviceschein.

3.4. Ziffer 7.3 findet keine Anwendung.

#### 4. **Vertragsgegenstand und Supportstufen**

- 4.1. genua übernimmt die Pflege der im Serviceschein unter der Angabe der Seriennummer des jeweiligen Systems bezeichneten Computerprogramme (nachfolgend "Programme") nach den Bestimmungen dieses Vertrags.
- 4.2. Es gibt folgende Stufen des Software-Supports (von niedrigster zu höchster Wertigkeit aufsteigend):
  - a) Updateservice
  - b) Hotlinesupport
  - c) Security System Management
- 4.3. Der Updateservice ist der Basissupport, auf den entweder der Hotlinesupport oder das Security System Management aufgesetzt werden kann. Die Supportstufen Hotlinesupport und Security System Management setzen jeweils voraus, dass der Kunde den Updateservice eingekauft hat. Eine isolierte Erbringung nur der höherwertigen Supportstufe ist nicht möglich.

#### 5. **Nachträgliche Erweiterungen des gewählten Supports**

- 5.1. Es besteht die Möglichkeit einen laufenden Software-Support zu erweitern. Dies kann geschehen durch das mit einem Hardware-Update verbundene Lizenzupdate, die zusätzliche Vereinbarung einer höherwertigen Supportstufe oder durch die Ergänzung von Modulen.
- 5.2. Mit einem Hardware-Update ist immer ein Update der bisherigen Softwarelizenz auf eine höherwertige Lizenz verbunden. Dadurch wandelt sich der bestehende Supportvertrag in den entsprechenden Support um, der für die höherwertige Hardware einschlägig ist. Der Grund hierfür ist die Tatsache, dass das Hardwareupdate dem Kunden eine Aufwertung seiner bisherigen Hardware auf eine höhere Ausstattungs- und Leistungsstufe ermöglicht. Eine hiermit verbundene höhere Supportvergütung ist vom Kunden zu akzeptieren.
- 5.3. Durch die Vereinbarung einer zusätzlichen, höherwertigen Supportstufe erwirbt der Kunde Anspruch auf die mit dieser Stufe verbundenen zusätzlichen Leistungen. Eine hiermit verbundene höhere Supportvergütung ist vom Kunden zu akzeptieren.
- 5.4. Der Kunde kann zusätzlich zum gewählten Support weitere Supportmodule für bestimmte Zusatzprodukte, wie z.B. Virens Scanner oder eine Hochverfügbarkeitsoption, einkaufen. Die zum bestehenden Supportvertrag hinzukommenden Module müssen die gleiche Supportstufe haben wie dieser. Eine mit dem Erwerb des Zusatzmoduls verbundene höhere Supportvergütung ist vom Kunden zu akzeptieren.

#### 6. **Umfang des Updateservice**

Der Aktualisierungsservice umfasst die folgenden Leistungen:

- 6.1. Überlassung von Patches zur Behebung allgemein bekannt gewordener Fehler, sowie von Patches, die eine Erweiterung der Funktionalität der Programme beinhalten, sofern diese Patches jeweils von genua allgemein freigegeben wurden. Die Überlassung der Patches erfolgt im Wege der Datenfernübertragung. genua gewährt dem Kunden hierzu Zugang zu ihrem HTTPS-Server. Der Kunde ruft die

Patches dort auf seine Kosten ab und spielt sie auf seinem System ein. Der Kunde wird von der Freigabe und Verfügbarkeit durch genua mittels E-Mail in Kenntnis gesetzt.

- 6.2. Überlassung neuer Versionen der Programme nach allgemeiner Freigabe durch genua. Der Kunde erhält diesbezüglich eine Kopie der neuen Version auf Datenträger, sowie eine Installationsanleitung und eine Beschreibung neuer Funktionalitäten. Alternativ zur Überlassung auf Datenträger, kann genua die Überlassung auch durch Bereitstellung zum Download bewirken, soweit die Größe des Downloads dem Kunden zumutbar ist. Die Neuauflage des hinsichtlich der neuen Version überarbeiteten Handbuchs zu den Produkten kann ab Verfügbarkeit gegen gesonderte, von der Pflegevergütung nicht umfasste Gebühr bezogen werden.

## 7. **Umfang des Hotlinesupports**

Der Hotlinesupport umfasst die folgenden Leistungen:

- 7.1. Unterstützung des Kunden durch Beratung zu Fragen hinsichtlich Konfiguration, Installation oder Handhabung des im Serviceschein durch Seriennummer bezeichneten Systems per Electronic Mail und per Telefon.
- 7.2. Die entsprechende E-Mail- und Telefon-Hotline von genua ist an Werktagen (Montag mit Freitag) Bayerns zwischen 9.00 und 17.00 Uhr deutscher Zeit besetzt. Eine erste Reaktion von genua im Rahmen der vorgenannten Geschäftszeiten erfolgt innerhalb eines Werktags ab Eingang der E-Mail-Anfrage.
- 7.3. Gegen einen Aufpreis kann eine Verlängerung der Hotline-Zeiten und eine Verkürzung der Reaktionszeit vereinbart werden. Dies wird im Supportvertrag festgehalten. Betreibt der Kunde mehrere Systeme im Verbund, können die entsprechenden Zeiten nur einheitlich für alle Systeme festgesetzt werden.
- 7.4. Die im Rahmen von Punkt 7 erbrachten Dienstleistungen stellen keine Werkvertragsleistungen im Rechtssinne dar.

## 8. **Umfang des Security System Managements**

Das Security System Management umfasst die folgenden Leistungen:

- 8.1. Einspielen von Patches und neuen Versionen der Programme über eine Datenfernverbindung. Hierzu ist in der Regel die Mitwirkung des Kunden vor Ort erforderlich.
- 8.2. Einspielen und Konfigurieren von Softwareoptionen des genua-Produkts.
- 8.3. Erfassen von Alarmmeldungen, Auswertung derselben und ggf. Einleitung von Gegenmaßnahmen nach Rücksprache mit dem Kunden.
- 8.4. Überwachung der Systemressourcen und ggf. Einleitung von Gegenmaßnahmen nach Rücksprache mit dem Kunden.
- 8.5. Tägliche Integrationsprüfung aller Konfigurationsdateien durch Abgleich mit den zentral hinterlegten Daten
- 8.6. Tägliche Analyse der von der Firewall generierten Reports und ggf. Reaktion auf den jeweiligen Report
- 8.7. Konfigurationsanpassung (z.B. Nameserver, Mail, Squid, etc.) nach Notwendigkeit
- 8.8. Einrichten von DMZs (DeMilitarisierte Zone)

- 8.9. Unterstützung bei Fragen zum Zusammenspiel anderer Software mit den Produkten, z.B. Fragen zur Konfiguration von Web-basierter Software wie z.B. Browsern oder E-Mailprogrammen.
- 8.10. Beratung zu Erweiterung oder Umgestaltung der bestehenden Installation.
- 8.11. Security System Management ist nur möglich, wenn genua kostenfreien Zugang zu den Systemen per Datenfernübertragung hat (z.B. via verschlüsselter Internetverbindung oder Call-Back-Verbindung).

## 9. Nicht erfasste Leistungen

Von keiner der Supportarten erfasste Leistungen sind:

- 9.1. Die Programmerstellung oder die Programmanpassung auf besondere Anforderungen des Kunden.
- 9.2. Beseitigung von Fehlern durch genua; Gewährleistungsverpflichtungen aus anderen Vertragsverhältnissen, insbesondere aus einem zwischen dem Kunden und genua geschlossenen Kaufvertrag über das System bleiben hiervon unberührt.
- 9.3. Unterstützungs- und Beratungsleistungen über den bei den Supportarten bezeichneten Umfang hinaus.
- 9.4. Pflegeleistungen in Bezug auf Programme, die nicht unter den von genua vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden oder die durch kundenseitige, von genua nicht autorisierte Eingriffe verändert wurden.
- 9.5. Die Wartung von Hardwarekomponenten.
- 9.6. Die in den Punkten 9.1 bis 9.5 genannten Leistungen sind gegebenenfalls **gesondert** zu vereinbaren und zu vergüten. Sie beurteilen sich nicht nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.

## 10. Übernahme von Programmen und sonstige Mitwirkung durch den Kunden

- 10.1. Die Pflicht von genua zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Pflegeleistungen bezieht sich auf die jeweils neueste Version der Programme sowie die unmittelbar vorausgehende Version. Hat der Kunde noch eine ältere Version auf seinem System installiert, ist genua berechtigt, die Leistung zu verweigern oder aber - nach ihrer Wahl - die Pflegeleistungen gegen Vergütung des damit verbundenen Mehraufwandes durchzuführen.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Patches und neuen Versionen stets unverzüglich nach Mitteilung der Verfügbarkeit, bzw. nach Anlieferung, auf seine Kosten einzuspielen. Dies gilt nicht, wenn diese Fehler aufweisen, die nicht ganz unerheblich sind und die von genua nicht in angemessener Zeit beseitigt werden. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, die Programme auf einem früheren Stand zu belassen und in diesem zu nutzen, bis genua ihm eine im wesentlichen fehlerfreie Programmaktualisierung überlässt.
- 10.3. Der Kunde verpflichtet sich zur regelmäßigen Datensicherung. Diese umfasst das gesamte System auf dem die Software eingesetzt wird, die regelmäßige Sicherung von Stamm- und Bewegungsdaten und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durchzuführen.
- 10.4. Soweit genua Pflegeleistungen durch Datenfernübertragung erbringt, stellt der Kunde auf seine Kosten die geeigneten Geräte und Programme zur Verfügung.

- 10.5. Auf Wunsch von genua wird der Kunde die Inanspruchnahme der E-Mail, bzw. der Telefon-Hotline über zwei, vom Kunden auszuwählende, qualifizierte Ansprechpartner ausüben.
- 10.6. Die in Ziffern 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 genannten Mitwirkungspflichten sind vom Kunden auf seine Kosten wahrzunehmende wesentliche Vertragspflichten. Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht termingerecht nachkommt, ist genua hinsichtlich des hiervon betroffenen Leistungsteils von der Verpflichtung zur Erbringung der Pflegeleistung frei.

## 11. Vertragsdauer, Kündigung

- 11.1. Das Vertragsverhältnis beginnt zu dem im Serviceschein angegebenen Zeitpunkt. Etwas anderes gilt lediglich für den Support für genudetect. Da der Kunde in diesem Fall keinen Serviceschein erhält, beginnt das Vertragsverhältnis hier mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, spätestens jedoch mit der Erbringung von Supportleistungen oder zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitpunkt. Die Auftragsbestätigung gilt dem Kunden zwei Tage nach dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum als zugegangen.
- 11.2. Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. genua hat insbesondere dann das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist.

## 12. Vergütung

- 12.1. Der Betrag der jährlichen pauschalen Pflegevergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- 12.2. Die Vergütung ist als jährliche Pauschale für zwölf Monate im voraus fällig und zahlbar. Die Pflegegebühr ist jeweils vierzehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. genua ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Kunde wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert.
- 12.3. Die Preise, bzw. die Vergütung verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und etwaiger sonstiger gesetzlicher Abgaben.
- 12.4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn genua über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Annahme von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst mit deren Einlösung als erfolgt.
- 12.5. genua ist berechtigt, die Pflegevergütung zu Beginn eines Vertragsjahres entsprechend ihrer allgemeinen Preisliste anzupassen. genua teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung mindestens zwei Monate vorher schriftlich mit. Bei einer Erhöhung der Pflegevergütung um mehr als zehn Prozent ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Erhöhungsverlangens das Vertragsverhältnis zum Ende des Vertragsjahres zu kündigen.

## 13. Rechte an der überlassenen Software

An den im Rahmen der Pflege von genua gelieferten Programmen (Patches, neue Versionen) und Dokumentationen erhält der Kunde ein Nutzungsrecht gemäß den der Überlassung der jeweiligen Ver-

tragssoftware zugrundeliegenden Vertragsbedingungen (Ziffer 10 bis 15 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der genua GmbH für den Kauf von genua-Produkten), soweit der im Rahmen der Pflege gelieferten Software nicht besondere Überlassungsbedingungen beigelegt sind.

#### **14. Nutzung und/oder Export von Verschlüsselungsprogrammen; Freistellungspflicht des Kunden**

- 14.1. Produkte aus der genua-Produktfamilie können Verschlüsselungsprogramme, deren Export und/oder deren Nutzung in europäischen und außereuropäischen Staaten Beschränkungen, Anmeldungs- und/oder Genehmigungspflichten, Verboten oder sonstigen Regulierungen unterworfen ist oder in Zukunft unterworfen werden könnte, enthalten. genua übernimmt deshalb keine Haftung oder Gewährleistung dafür, dass die Produkte aus der genua-Produktfamilie, bzw. die hierin enthaltenen oder im Rahmen der Pflege überlassenen Verschlüsselungsprogramme, gegenwärtig oder künftig uneingeschränkt im nationalen und internationalen Datenaustausch eingesetzt oder bei Export in andere Staaten uneingeschränkt dorthin exportiert und aus diesen Staaten uneingeschränkt in Drittstaaten re-exportiert werden können. Der vorstehende Haftungsausschluss findet keine Anwendung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von genua.
- 14.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung oder bei einem Export, bzw. einem Re-Export der Programme, die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Staaten eingehalten werden. Der Kunde stellt genua von allen Ansprüchen und Kosten frei, die daraus resultieren, dass genua aufgrund eines durch den Kunden zu vertretenden Verstoßes gegen solche gesetzliche Bestimmungen von Dritten, bzw. von den Behörden der betreffenden Staaten in Anspruch genommen oder mit Sanktionen belegt wird.
- 14.3. Bei Weiterveräußerung der Programme an einen Dritten hat der Kunde sicherzustellen, dass der Dritte genua in entsprechender Weise freistellt. Unterlässt der Kunde dies, oder kann der Dritte eine Freistellung nicht bewirken, so haftet insoweit der Kunde gegenüber genua anstelle des Dritten.

#### **15. Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden**

- 15.1. Der Kunde wird die im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Gegenstände, insbesondere die überlassenen Programme innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung bzw. Abruf vom HTTPS-Server von genua untersuchen, insbesondere im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen genua innerhalb weiterer acht Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Hierbei befolgt der Kunde im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise von genua zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung.
- 15.2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der vorgenannten Rügeanforderungen schriftlich gerügt werden.
- 15.3. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Gegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 15.4. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

## 16. Gewährleistung für im Rahmen der Softwarepflege überlassene Software

16.1. genua gewährleistet für die Dauer der Gewährleistungsfrist, dass die im Rahmen der Softwarepflege überlassene Software bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hatte. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht hinsichtlich von Einzelleistungen anderweitig angeboten und in der Auftragsbestätigung bestätigt, ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Als Beschaffenheit der Sache gilt grundsätzlich nur die in der Auftragsbestätigung enthaltene Produktbeschreibung, sowie die nachfolgend aufgeführten Merkmale, als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der genua stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit dar. Die im Rahmen der Softwarepflege überlassene Software umfasst die nachfolgenden Beschaffenheiten, über die der Kunde hiermit aufgeklärt wird:

a) Bezüglich der Produktspezifikation wird auf die Auftragsbestätigung, sowie die Punkte 3 bis 9 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen Bezug genommen. Diese Festlegungen werden ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart.

b) Der Kunde erkennt an, dass es nach dem gegenwärtigen technischen Entwicklungsstand nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, die insbesondere mit anderen Programmen oder Anlagen verbunden werden, so zu entwickeln, dass sie vollkommen fehlerfrei arbeiten. Nach dem Stand der Technik kann ein unterbrechungs- und fehlerfreier Betrieb sowie die vollständige Beseitigung aller etwaigen Fehler nicht hundertprozentig gewährleistet werden. Maßstab für die Tauglichkeit des Programmes zu dem vertraglichen Zweck ist der allgemein geschäftsübliche Zweck vergleichbarer Programme.

c) genua übernimmt angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung keine Gewährleistung dafür, dass die in den genua-Produkten integrierten Sicherheitsmechanismen für Unbefugte gegenwärtig und künftig unüberwindbar sind, insbesondere Verschlüsselungscodes nicht durch Dritte entschlüsselt werden.

d) genua-Produkte können Verschlüsselungsprogramme beinhalten, deren Nutzung und/oder Export in europäische und außereuropäische Staaten Beschränkungen, Anmelde- und/oder Genehmigungspflichten, Verboten oder sonstigen Regulierungen unterworfen ist oder in Zukunft unterworfen werden könnte. genua übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass diese Produkte bzw. die hierin enthaltenen Verschlüsselungsprogramme jetzt oder künftig uneingeschränkt im nationalen und internationalen Datenaustausch eingesetzt oder bei Export in andere Staaten uneingeschränkt dorthin exportiert und aus diesen Staaten uneingeschränkt in Drittstaaten reexportiert werden können.

16.2. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf etwaige Mängel, die auf äußeren, von genua nicht beeinflussbaren Umständen beruhen. Insbesondere haftet genua nicht für Mängel, die auf ein Verhalten des Kunden, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder Dritter zurückzuführen sind.

16.3. Sofern ein von genua zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist genua nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

16.4. Im Falle der Mangelbeseitigung kann genua nach ihrer Wahl verlangen, dass auf ihre Kosten

a) der Mangel im Wege der Datenfernübertragung beseitigt wird; der Kunde hat hierzu in Abstimmung mit genua Zugang zu seinem System zu gewähren und genua bei der Analyse und Beseitigung entsprechend fernmündlich oder per Telefax gegebener Anweisungen zu unterstützen; den Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen des Kunden ist hierbei Rechnung zu tragen; oder

b) der mangelhafte Liefergegenstand bzw. die mangelhaften Komponenten zur Reparatur an genua übersandt und anschließend an den Kunden zurückgesendet werden; oder

c) der Kunde den mangelhaften Liefergegenstand bereithält und ein Service-Mitarbeiter von genua zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann genua diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile und Komponenten nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von genua zu vergüten sind; bei Gewährleistungsarbeiten im Ausland sind die erforderlichen Reisekosten stets vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat genua für Mangelbeseitigungsarbeiten unverzüglich und ohne unzumutbare Auflagen Zugang zum Liefergegenstand, auf Verlangen auch im Wege der Datenfernübertragung zu gewähren. Den Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen des Kunden ist hierbei Rechnung zu tragen.

genua ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln einem technisch kompetenten Subunternehmer zu übertragen.

16.5. Ist genua zur Nacherfüllung (Mangelbeseitigung/Lieferung einer mangelfreien Sache) nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese, insbesondere über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die von genua zu vertreten sind, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

16.6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadensersatz wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Das gilt nicht, falls genua die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

16.7. Andere und/oder weitergehende als die vorangehend bezeichneten Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nicht genua nach Ziff. 17 bis 19 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen haftet.

16.8. Werden Betriebs-, Wartungs- oder Pflegeanweisungen von genua nicht befolgt, indem Änderungen an den Programmen vorgenommen, die speziell aufeinander abgestimmten Soft- und Hardwarekomponenten des Systems voneinander getrennt, Teile ausgewechselt oder Komponenten verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

16.9. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch genua nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## 17. Gewährleistung für im Rahmen des Security System Managements erbrachte Leistungen

17.1. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus Punkt 8 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Festlegungen der Auftragsbestätigung.



- 17.2. Für die Beurteilung, ob ein Mangel gegeben ist, bleiben unerhebliche Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit außer Betracht.
- 17.3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf etwaige Mängel, die auf äußeren, von genua nicht beeinflussbaren Umständen beruhen. Insbesondere haftet genua nicht für Mängel, die auf ein Verhalten des Kunden, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder Dritter zurückzuführen sind.
- 17.4. genua haftet für Mängel der Leistung zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- 17.5. Im Falle der Mangelbeseitigung kann genua nach ihrer Wahl verlangen, dass auf ihre Kosten
- a) der Mangel im Wege der Datenfernübertragung beseitigt wird; der Kunde hat hierzu, in Abstimmung mit genua, Zugang zu seinem System zu gewähren und genua bei der Analyse und Beseitigung entsprechend fernmündlich oder per Telefax gegebener Anweisungen zu unterstützen; den Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen des Kunden ist hierbei Rechnung zu tragen; oder
  - b) der mangelhafte Liefergegenstand bzw. die mangelhaften Komponenten zur Reparatur an genua übersandt und anschließend an den Kunden zurückgesendet werden; oder
  - c) der Kunde den mangelhaften Liefergegenstand bereithält und ein Service-Mitarbeiter von genua zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann genua diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile und Komponenten nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von genua zu vergüten sind; bei Gewährleistungsarbeiten im Ausland sind die erforderlichen Reisekosten stets vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat genua für Mangelbeseitigungsarbeiten unverzüglich und ohne unzumutbare Auflagen Zugang zum Liefergegenstand, auf Verlangen auch im Wege der Datenfernübertragung zu gewähren. Den Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen des Kunden ist hierbei Rechnung zu tragen.

genua ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln einem technisch kompetenten Subunternehmer zu übertragen.

- 17.6. Sofern genua die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der in Punkt 18 geregelten Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

- 17.7. Sofern die genua die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 17.8. Rechte des Kunden wegen Mängeln im Bereich Security System Management verjähren, sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, in einem Jahr ab Abnahme des Werkes.

Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der genua grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

17.9. Wie vom Gesetz gefordert, bleiben bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, weitergehende Ansprüche unberührt.

17.10. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

## **18. Haftung von genua für die Verletzung von Schutzrechten durch die im Rahmen der Softwarepflege überlassene Software**

18.1. genua steht dafür ein, dass die im Rahmen der Pflege überlassene Software im Bereich der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter (z.B. Patente, Urheberrechte, bekanntgemachte Patentanmeldungen, eingetragene Marken) ist, die deren Nutzung ausschließen, bzw. einschränken. Die sich aus dieser Einstandspflicht ergebenden Verpflichtungen von genua bestimmen sich nach den Ziffern 18.2 und 18.3. Eine Haftung von genua nach Ziffer 19 bleibt unberührt.

18.2. Werden nach Vertragsschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird deshalb die Nutzung der Software beeinträchtigt oder untersagt, ist genua verpflichtet, die Software nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Recht zu erwirken, dass der Kunde die Software uneingeschränkt ohne Anlastung von Lizenzgebühren benutzen kann.

Beweist genua, dass ihr dies nicht möglich oder wegen der Auswirkungen auf ihre Wirtschaftslage nicht zumutbar ist, kann genua vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass sich der Kunde auf eigene Kosten mit dem Schutzrechtsinhaber einigt.

18.3. genua übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung Dritten gegenüber wegen Verletzung von Schutzrechten. Dies gilt nicht für die Verletzung von Schutzrechten Dritter, die durch, nicht von genua zuvor schriftlich gebilligte, Eingriffe oder Veränderungen des Kunden verursacht worden sind. genua ist insbesondere verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen.

18.4. Der Kunde ist verpflichtet, genua unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, sowie bei Auseinandersetzungen mit Dritten nur im Einvernehmen mit genua zu handeln.

## **19. Haftungsbeschränkung, Verjährung**

19.1. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle in Punkt 4.2 genannten Supportstufen.

19.2. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der genua auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die Haftung von genua für leicht fahrlässige Pflichtverletzung und anfängliche Unmöglichkeit wird auf das Fünffache des Nettokaufpreises beschränkt.

Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen der genua.

19.3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet genua nicht. Im Übrigen haftet die genua nur unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Personenschäden.

- 19.4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre; es sei denn der Verlust wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 19.5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von genua.
- 19.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14ProdHG).
- 19.7. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Sache. Das gilt nicht, wenn genua Arglist vorgeworfen werden kann.

## 20. Rechte und Geheimhaltung

- 20.1. genua behält sich an allen Prospekten, Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Preislisten und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Das gleiche gilt für für eingeholte Referenzen der von genua dem Kunden benannten Dritten.
- 20.2. Die Parteien verpflichten sich sämtliche Korrespondenz im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages sowie alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Vertragspartners vertraulich zu behandeln.  
  
Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Materialien, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind; vor ihrer Weitergabe bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der kennzeichnenden Partei.
- 20.3. Das von genua dem Kunden mitgeteilte Passwort für den Zugang des genua FTP-Server ist nur zur Kenntnisnahme durch die Geschäftsleitung und die Systemadministration des Kunden bestimmt. Der Kunde wird alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um eine Kenntnisnahme sonstiger - auch betriebsangehöriger - Personen zu verhindern. Der Kunde hat genua die unbefugte Weitergabe und/oder Verwendung des Passworts unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 20.4. Die vorgenannten Pflichten sind vertragliche Hauptpflichten des Kunden. Bei schuldhafter Verletzung kann genua das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche von genua bleiben unberührt.

Die vorbezeichneten Geheimhaltungspflichten der Parteien bestehen nicht, wenn es eine zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen an einen Hoheitsträger gibt. Im Falle des Bestehens einer solchen Verpflichtung wird die vorliegende Partei den Vertragspartner unverzüglich über die Weitergabe an den Dritten informieren.

## 21. Informationspflicht

Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software oder einzelner Komponenten verpflichtet, genua den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

## 22. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 22.1. Eine Abtretung von Rechten des Kunden aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von genua.

22.2. Eine Aufrechnung des Kunden gegen die Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

22.3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 23. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von genua erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn genua hierfür auf dem Postweg die papiergebundene, schriftliche Zustimmung erteilt.

### 24. Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Kunden ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen seitens genua bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

### 25. Schlichtungsklausel

25.1. Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der

Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.

Dr. Jürgen W. Goebel

Schöne Aussicht 30

61348 Bad Homburg v.d.H.

Tel. : 06172 / 920930

Fax : 06172 / 920933

Email: [XGoebel@aol.com](mailto:XGoebel@aol.com)

anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

25.2. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

### 26. Rechtswahl und Gerichtsstand

26.1. Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller materiell-rechtlichen oder prozessualen Rechtsnormen, die in die Rechtsordnung anderer Staaten verweisen.

26.2. Die Anwendung UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

26.3. Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen, München (Landgericht München I) als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: August 2015